



Steuerliche Behandlung von stornierten Wetten gem BFG 19.7.2022

OSWV Fachkongress 2022

6. Oktober 2022



Agenda

- 01** Ausgangslage
- 02** Argumentation des Anbieters
- 03** Rechtliche Beurteilung des BFG

- 04** Praxishinweise



01

Ausgangslage

1. Ausgangslage: Gang des Verfahrens

Rechtsgrundlage § 33 TP 17 (1) Z 1 GebG: *Glücksverträge, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen wird: 1. Im **Inland abgeschlossene Wetten**, die nicht dem GSpG unterliegen, wenn zumindest eine der am Rechtsgeschäft mitwirkenden Personen Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG ist, **vom Wetteinsatz** und, wenn die Wetteinsätze verschieden sind, vom höheren Wetteinsatz 2 vH;*

*(2) Eine Wette gilt auch dann als im Inland abgeschlossen, wenn sie vom Inland in das Ausland vermittelt (§ 28 Abs. 3) **wird oder wenn die Teilnahme an dem Rechtsgeschäft Wette vom Inland aus erfolgt.***

Verfahrensgegenstand: Wettgebührenbescheide 01/2011 bis 12/2018

Beschwerdepunkte:

- *Feststellung der Teilnahme vom Inland aus*
- *Behandlung von Boni und Free Bets*
- *Behandlung stornierter Wetten*

02

Argumentation des Anbieters

2. Argumentation des Anbieters

- Stornierte Wetten“ liegen vor, wenn das Ereignis, auf welches die Spieler gewettet haben, nicht stattfindet, weil zB ein Fußballspiel abgesagt wird, Skirennen aufgrund schlechtem Wetter nicht stattfindet.

Wegfall der Geschäftsgrundlage

- Die Definition der Wette findet sich nicht im GebG, sondern in § 1270 ABGB. Es handelt sich um einen **zivilrechtlichen Vertrag** auf den grundsätzlich die **Bestimmungen des ABGB anwendbar** sind.
- Das Fehlen bzw **Wegfall der Geschäftsgrundlage** führt in Analogie zu §§ 871 f ABGB zur Aufhebung oder Anpassung des Vertrages. **Der Wegfall der Geschäftsgrundlage wirkt nach der Rsp des OGH ex-tunc.**
- Im vorliegenden Fall führt z.B. die Absage eines Fußballspiels, auf dem der Wettvertrag beruht, zu einem Wegfall der Geschäftsgrundlage und somit zu einem **ex-tunc Wegfall des Verpflichtungsgeschäfts (= des Wettvertrags)**.
- Nachdem der Wettvertrag ex-tunc wegfällt, **bestand zum Zeitpunkt der Zahlung des Wetteinsatzes keine Schuld**. Die Gebührenpflicht konnte somit ebenfalls nicht entstehen.
- In dem Formular Geb 6a ist neben der Wetteticketnummer, dem Datum des Wettabschlusses und dem zugrundeliegenden Wettereignisses auch folgender Punkt vorgesehen: **„Im Falle eines Stornos: Grund und Datum.“**

03

Rechtliche Beurteilung des BFG

3. Rechtliche Beurteilung des BFG

- Entscheidungen vom 19.7.2022 ua. GZ. RV/7105529/2014; RV/7105051/2014; RV/7104781/2014; RV/7104755/2019

Entstehen der Gebührenschild

- Gem § 16 Abs. 5 GebG **entsteht die Gebührenschild bei Wetten** im Sinne des § 33 TP 17 Abs. 1 Z 1 GebG mit **Bezahlung des Wetteinsatzes**.
- Gemäß § 17 Abs. 5 GebG **heben** die Vernichtung der Urkunde, **die Aufhebung des Rechtsgeschäftes** oder das Unterbleiben seiner Ausführung **die entstandene Gebührenschild nicht auf**.
- **Nach dem Stichtagsprinzip**, wie es in § 17 Abs 5 GebG zum Ausdruck kommt, **ändert selbst der spätere gänzliche Wegfall der vertraglichen Erfüllungspflicht nichts mehr an der bereits entstandenen Gebührenschild**.
- Zusätzlich waren im vorliegenden Fall auch die **Ausführungen in den AGB des Anbieters zu den stornierten Wetten nicht hilfreich**: *„Wenn eine Wette für „nichtig“ oder „ungültig“ (zB Absage des Wettereignisses) erklärt wird, wird diese Wette mit einer Quote von 1,00 als „gewonnen“ ausgewertet. Für Einzelwetten bedeutet das, dass der User einen Betrag erhält, der seinem Wetteinsatz entspricht“*. -> **Was als gewonnen ausgewertet wird, dessen Grundlage kann nicht weggefallen sein**.

04

Praxishinweise

4. Praxishinweise

- Keine Revision eingebracht. Folglich Thema noch nicht höchstgerichtlich geklärt.
- Durch vollständige Offenlegung können etwaige finanzstrafrechtliche Konsequenzen vermieden werden.
- Fehlt es gänzlich an einem zivilrechtlich gültig zustande gekommenen Rechtsgeschäft, so kommt eine Gebührenpflicht jedenfalls nicht in Betracht (vertretbare Rechtsansicht)
- Formular Geb 6a als Hinweis, dass Behörde selbst ein Ausscheiden der stornierten Wetten aus der BMGL vorsieht (Erfahrungen aus der Praxis?)
- AGB hier als Stolperstein, können aber auch Unterstützung sein.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit. !

Michaela Meilinger, MA

Tax Manager

T +43 (2236) 24540-4213

M +43 (664) 9675292

mmeilinger@kpmg.at





Some or all of the services described herein may not be permissible for KPMG audit clients and their affiliates or related entities.



[kpmg.at](https://www.kpmg.at)

The information contained herein is of a general nature and is not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavor to provide accurate and timely information, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received or that it will continue to be accurate in the future.

No one should act on such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation.

The KPMG name and logo are trademarks used under license by the independent member firms of the KPMG global organization.

© 2022 KPMG Treuhand - Salzburg GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Document Classification: KPMG Public